

In der HFA-Sitzung am 26.01.2000, TOP 12, wurde die Verwaltung ermächtigt, bis zum 23.02.00 in eigener Zuständigkeit über die Prolongation oder Umschuldung unter folgenden Bedingungen zu befinden:

1. Die Laufzeit der Zinsfestschreibung soll mindestens 5 Jahre betragen.
2. Die Obergrenze des Zinssatzes beträgt 5,5 % p.a..
3. Die Zinsen sollen halbjährlich nachträglich fällig sein.
4. Die Tilgung soll 1 % p.a. zzgl. ersparter Zinsen aus dem Ursprungsdarlehn von 4.000.000 DM betragen und halbjährlich nachträglich bei gleichzeitiger Kapitalabschreibung fällig sein.
5. Der Auszahlungskurs muss 100 % betragen.
6. Die WestLB als bisheriger Darlehnsgeber erhält auch dann den Zuschlag, wenn der angebotene Zinssatz nicht mehr als 0,02 % p.a. über dem günstigsten Anbieter liegt. Gleiches gilt auch dann, wenn die Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt anstelle oder zusätzlich zur WestLB anbieten sollte. Ist die Zinssatzdifferenz größer, erhält der günstigste Anbieter den Zuschlag.
7. Sollte am 23.02.2000 zu den genannten Bedingungen eine Prolongation oder Umschuldung nicht möglich sein, wird eine Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 GO herbeigeführt.

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben wurde das Darlehn wie folgt umgeschuldet:

Nennbetrag:	3.793.201,12 DM
Darlehnsgeber:	Flick-Finanz-GmbH, Kiel-Heikendorf für eine Landes- oder Hypothekenbank
Auszahlungskurs:	100 %
Zinsen:	5.469 % p.a., fest für 7 Jahre, fällig halbjährlich nachträglich
Tilgung:	1,00 % p.a. zzgl. ersparter Zinsen ausgehend von 4.000.000 DM, fällig halbjährlich nachträglich bei gleichzeitiger Kapitalabschreibung
Valuta:	28.02.2000 telegraphisch vorbörslich auf ein noch anzugebendes Konto